

Formen staatlicher Strafe im 18. bis 20. Jahrhundert

HINRICH RÜPING

- I. Strafe im absoluten Staat
- II. Strafe im konstitutionellen Staat
- III. Strafe in der Republik
- IV. Strafe im nationalsozialistischen Staat
- V. Der strafrechtliche Schutz der Humanität nach 1945
- VI. Strafe in der Bundesrepublik
- VII. Auf dem Weg zu einem menschengerechten Strafrecht

I. Strafe im absoluten Staat

Unter dem Zeichen des absoluten Staates herrscht zunächst in der Epoche des gemeinen deutschen Strafrechts ein der Theokratie verpflichtetes Vergeltungsdenken. Soweit die Aufklärung ihren Siegeszug antritt, wird sie häufig als Ausdruck der Humanität gedeutet. Als sinnfälliger Ausdruck des neuen, humaneren Zeitalters gilt insbesondere der Kampf gegen die Todesstrafe. Nehmen wir in der deutschen Frühaufklärung die Sicht von CHRISTIAN THOMASIIUS in seinem naturrechtlichen Hauptwerk der „Fundamenta juris naturae et gentium“ von 1705 als Ausgangspunkt, wird dagegen die Begründung der Strafe im System des absoluten Staates entscheidend.

Die Lehre vom Gesellschaftsvertrag bleibt ein Denkmodell, ohne bereits im Sinne der späteren konstitutionellen Bewegung gegen den Staat gerichtete Individualrechte zu begründen.¹ Tragend wird demgegenüber im Strafrecht der Zweckgedanke. Haben sich Einzelne zu einem Staat zusammengeschlossen, sind alle Beteiligten auf das übergreifende Ziel der „salus rei publicae“ verpflichtet, um das gemeinsame Ziel der „eudaimonia“ zu erreichen.

Strafe erhält durch ihren säkularen Zweck, ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen, ein „menschliches“ Antlitz, jedoch gleichzeitig durch die

1 Vgl. HASSO HOFMANN, Die Lehre vom Naturzustand in der Rechtsphilosophie der Aufklärung, *Rechtstheorie* 13 (1982), S. 226 ff.; RICHARD SAAGE, Zur Konvergenz von Vertragsdenken und Utopie im Licht der „anthropologischen Wende“ des 18. Jahrhunderts, in: DERS., *Innenansichten Utopias*, 1999, S. 113 ff.; zu politischen Funktionen des Naturrechts DIETHELM KLIPPEL, *Naturrecht und Staat*, 2006, und FRANK GRUNERT, *Normbegründung und politische Legitimität*, 2000.

Ausrichtung am Nutzen für das Ganze eine Zweckrationalität. Wenn die Säkularisierung einerseits Hexerei, Ketzerei und Bigamie als Straftatbestände beseitigt, trägt sie andererseits eine nach Utilität bestimmte Generalprävention: *puni delinquentes, quantum ad salutem rei publicae necesse est*. Aus der Zweckbestimmung der Strafe und ihrer Proportionalität Folgerungen im Sinne einer Begrenzung der Sanktionen zu ziehen, liegt THOMASIVUS fern. Methodisch liegt der Beschränkung auf das Durchsetzbare, auf das „justum“ als Ausdruck des positiven Rechts eine Scheidung von Recht und Moral zu Grunde.² Im methodischen und aufklärerischen Gehalt eine liberale, erst recht eine rechtsstaatliche Konzeption im modernen Verständnis sehen zu wollen, bleibt unhistorisch; ebenso liegt das Entscheidende der Säkularisierung in der Zurücknahme des Strafrechts, nicht in einem Programm der Humanisierung.³

Die Utilität bestimmt auch den Kampf gegen die Todesstrafe. Sinnfällig wird das Motiv in der zugespitzten Erwägung VOLTAIRES, „qu'un homme pendu n'est bon à rien“.⁴ Die Substitution der Todesstrafe durch die öffentlich sichtbare Ableistung von „opera publica“, wie sie die Mittelmeerländer als lebenslange Zwangsarbeit auf den Galeeren umsetzen, zeigt den konsequenten Weg von der Säkularisierung der Strafe zu ihrer Merkantilisierung.⁵ In diesem

-
- 2 Zu THOMASIVUS HINRICH RÜPING, Die Naturrechtslehre des Christian Thomasius und ihre Fortbildung in der Thomasius-Schule, 1968, S. 55 ff.; zum aufgeklärten Absolutismus WERNER SCHNEIDERS, Die Philosophie des aufgeklärten Absolutismus, in: Hans Erich Bödeker/Ulrich Herrmann (Hrsg.), Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung, 1987, S. 32 ff.; PETER SCHRÖDER, Naturrecht und absolutistisches Staatsrecht, 2001; MARIO A. CATTANEO, Aufklärung und Strafrecht, dt. Ausg. 1998. Zur Wandlung des Delikts der Gotteslästerung in der Aufklärung KARLHANS DIPPEL, in: Burkhard Jähnke/Heinrich Wilhelm Laufhütte/Walter Odersky (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, 11. Aufl. 2005, Vor § 166, Rn. 8.
 - 3 Gegen eine derartige Sicht wie bei CATTANEO, TORELLO und auch KLAUS LUIG, Zur Bewertung von Christian Thomasius' Strafrechtslehren als Ausdruck liberaler politischer Theorie, *Studia Leibnitiana* XII/2 (1980), S. 243 ff.; vgl. HINRICH RÜPING, Carpzov und Thomasius, *ZStW* 1997, S. 381, 386. Zur beschränkten Reichweite des naturrechtlichen Ansatzes im Strafrecht GEORG STEINBERG, Christian Thomasius als Naturrechtslehrer, 2005, S. 187 f.
 - 4 Dazu HINRICH RÜPING/GÜNTER JEROUSCHEK, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, 5. Aufl. 2007, Rn. 168. Zur Todesstrafe MORITZ HEEPE, Todesstrafe und natürliche Individualrechte in der Rechtsphilosophie der europäischen Aufklärung vor Kant, *ARSP* 2008, S. 169 ff.; HORST HARALD LEWANDOWSKI, Die Todesstrafe in der Aufklärung, 1961; weiter ANONYM [= JOHANN PHILIPP ROOS], Erörterung der Frage, ob die Todesstrafe in Teutschland notwendig ist?, 1774; zum Verhältnis von Strafzwecken und Sanktionen in der Strafrechtswissenschaft der Aufklärung der gleichnamige Beitrag von KURT SEELMANN, *ZStW* 1989, S. 335 ff.
 - 5 Aus demselben Grund greift die Aufklärung auch nicht das Institut der Sklaverei an (KAIIJA TIAINEN-ANTTILA, *The Problem of Humanity: The Blacks in the European Enlightenment*, 1994, S. 330 ff.; CHRISTOPHER L. MILLER, *The French Atlantic Triangle: Literature and Culture of the Slave Trade*, 2008). Zur Galeerenstrafe HANS SCHLOSSER, Die Strafe der Galeere als poena arbitraria in der mediterranen Strafpraxis,

Zusammenhang wird der Präventionsgedanke deutlich, wenn sich für den Großherzog PETER LEOPOLD in der Toskana nur die Alternative stellt,

„ein kultivirtes Volk in einem kleinen Staate so gut zu leiten, dass entweder solche groben Verbrechen nicht leicht vorfielen, die eine Strafe am Leben erforderten, oder aber das Gefühl von Schande bei einer mit öffentlichen Arbeiten verbundenen Gefangenschaft so lebhaft gemacht würde, daß es mehr abschrecke als alle Todesstrafen“.⁶

Wie das materielle Recht der Zeit bleibt auch das Verfahrensrecht der Aufklärung eingebettet in die Zeit des absoluten Staates. Das frühe 18. Jahrhundert trägt keine Bedenken, an der einem absoluten Staat gemäßen Verfahrensform des Inquisitionsprozesses festzuhalten. Der Inquisit gilt bereits auf Grund seiner allgemeinen Stellung als Untertan zur Mitwirkung an dem gegen ihn geführten Verfahren als verpflichtet. Entsprechend bleibt die Folter als entscheidendes Mittel der Wahrheitserforschung ein Rechtsinstitut. Sie ist ungeachtet der Zweifel an ihrer praktischen Brauchbarkeit im Inquisitionsverfahren unverzichtbar. Hatte – seiner Zeit weit voraus – FRIEDRICH SPEE die Folter bereits 1631 als ebenso inhuman wie unzuverlässig bezeichnet, scheut sich THOMASIVS doch 1705 davor, sie im Gegensatz zu der unter seinem Vorsitz verteidigten Dissertation als unzulässig zu erklären.⁷

ZNR 10 (1988), S. 19 ff.; HELFRIED VALENTINITSCH, Galeerenstrafe und Zwangsarbeit an der Militärgrenze in der Frühen Neuzeit, in: ders./Markus Stepan (Hrsg.), Zur Geschichte des Rechts. Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag, 2002, S. 331 ff. und JEAN-MARIE CARBASSE, Introduction historique au droit pénal, 1990, S. 226 zur französischen Praxis im 17. Jahrhundert.

- 6 Zur Position des Großherzogs PETER LEOPOLD HINRICH RÜPING, Das Leopoldinische Strafgesetzbuch und die strafrechtliche Aufklärung in Deutschland, in: L. Berlin-guer/F. Colao (Hrsg.), La „Leopoldina“ nel diritto e nella giustizia in Toscana, Bd. 5, 1989, S. 535, 545.
- 7 Zu SPEE SABINE DANNAT/MARTIN GOTTSCHALK, Die Abschaffung der Folter im Aufklärungsdiskurs, in: Günter Jerouschek u.a. (Hrsg.), „Aus Liebe der Gerechtigkeit und um gemeines Nutz willenn“. Historische Beiträge zur Strafverfolgung, 2000, S. 135, 141. Zu THOMASIVS WOLFGANG EBNER, Christian Thomasius und die Abschaffung der Folter, 1972, S. 76 ff.; GÜNTER JEROUSCHEK, Thomasius und Beccaria als Folterkritiker, ZStW 1998, S. 658 ff.; zur Lösung bei THOMASIVS, die Verteidigung gegenüber zur Folter berechtigenden Indizien in weitem Umfang zuzulassen, HINRICH RÜPING, Christian Thomasius: Natürliches Strafrecht im absoluten Staat, in: Reiner Schulze/Thomas Vormbaum/Christine D. Schmidt/Nicola Willenberg (Hrsg.), Strafzweck und Strafform zwischen religiöser und weltlicher Wertevermittlung, 2008, S. 105, 113.

II. Strafe im konstitutionellen Staat

Kodifikationen der Territorien im 19. Jahrhundert verfolgen formal Prinzipien der Gesetzgebungslehre in der Nachfolge FEUERBACHS und material die Idee der Generalprävention. Auch hier wäre es unhistorisch, in der Bindung der Strafgesetzgebung an den Bestimmtheitsgrundsatz primär ein liberales Bürgerrecht zu sehen. Die Maxime bleibt eingebettet in die Straftheorie des psychologischen Zwanges und entfaltet sich nicht als kritisches Potential hinsichtlich des Inhalts der Strafgesetze.⁸

Das zu Grunde liegende Modell des rational angelegten und abstrakt gedachten bürgerlichen Menschen wandelt sich in Nachfolge der italienischen anthropologischen Schule und der wahrnehmbaren sozialen Veränderungen der Gesellschaft zu einem Bild des Täters. Als für unser Thema wichtige Konsequenz wird Strafe durch die mit v. LISZT verbundene moderne Richtung bezogen auf den Adressaten als empirisches Individuum. Soll Strafe einen Nutzen haben außer ihrer Verhängung selbst, muss sie den Täter erreichen in seinem kriminogenen Umfeld, in seinem Milieu und seiner individuellen Sozialisation.

Den Ausgangspunkt bildet nicht das philosophische Konstrukt einer Entscheidung gegen das Recht und für den Normverstoß, sondern das über die Spezialprävention entscheidende soziale Umfeld. Das doppelspurige System von Reaktionen im Strafrecht trägt insoweit ein „menschengerechtes“ Gesicht, als es den Typ des Täters nach seinem eigenen sozialen Umfeld wahrnimmt. Gleichzeitig verlässt es das Axiom individueller Schuld, orientiert sich im Sinne der späteren „Défense sociale“ an der sozialen Schädlichkeit und muss konsequent Maßnahmen befürworten, die nicht mehr dem Bestimmtheitsgrundsatz des bürgerlichen Zeitalters Rechnung tragen können. v. LISZT sucht den von Natur aus unbestimmten Zugriff auf den Täter durch spezialpräventive Maßnahmen über den Zweckgedanken an die rechtsstaatliche Maxime des Bestimmtheitsgrundsatzes zu binden. Dieser erfasst allerdings nur die Voraussetzungen der Sozialschädlichkeit, nicht die der Reaktionen.⁹

8 Zu FEUERBACH JOACHIM BOHNERT, Paul Johann Anselm Feuerbach und der Bestimmtheitsgrundsatz im Strafrecht, 1982; WOLFGANG NAUCKE, Feuerbachs Lehre von der Funktionstüchtigkeit des gesetzlichen Strafens, in: Eric Hilgendorf (Hrsg.), Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung, 2007, S. 101 ff.; allgemein HELGA MÜLLER, Der Begriff der Generalprävention im 19. Jahrhundert, 1984.

9 Zu diesem grundsätzlichen Problem WOLFGANG NAUCKE, Die Kriminalpolitik und das Marburger Programm 1882, ZStW 1982, S. 525 ff.; SUSANNE EHRET, Franz von Liszt und das Gesetzlichkeitsprinzip, 1996; weiter WOLFGANG FRISCH, Das Marburger Programm und die Maßregeln der Besserung und Sicherung, ZStW 1982, S. 565 ff.; zum Schulenstreit CORNELIA BOHNERT, Zu Straftheorie und Staatsverständnis im Schulenstreit der Jahrhundertwende, 1992.

III. Strafe in der Republik

Ihrer Natur nach unbeschränkte Maßnahmen rechtsstaatlich einzubinden, ist auf diese Weise nicht möglich und damit ist der Versuch gescheitert, gegenläufige Prinzipien miteinander zu verbinden. Greifbare Konsequenzen einer mit der Modernen Schule einhergehenden Milderung, damit im Zusammenhang unseres Themas einer Humanisierung, bilden die Zurückdrängung der Todesstrafe über eine weitgehend gleichförmige Begnadigungspraxis der Länder, weiter Reformbemühungen, die Strafzumessung von einer irrationalen Gesamtschau in eine auch nachprüfbar Regeln unterliegende Rechtsanwendung überzuleiten. Das die Republik kennzeichnende Programm eines „Abbaus des Strafrechts“ schlägt sich 1923 nieder im Geldstrafengesetz, im Reichsjugendgerichtsgesetz und trägt mittelbar auch die Vereinbarung des Reichsrats über den Strafvollzug in Stufen.¹⁰

Doch kann der Zweckgedanke nicht einseitig im Sinne eines fortschrittlichen, humanen Strafrechts verstanden werden. Sein Gehalt bleibt ambivalent. Wie er sich verselbständigt, zeigen die Ausbildung des auf reinen Normgehorsam zielenden, ausufernden Verwaltungsstrafrechts im 1. Weltkrieg und die Zuspitzung außerhalb des Reichsrechts in einem Kolonialstrafrecht „zur Beherrschung der Wilden“.¹¹ Und im politischen Strafrecht gehen am Beispiel der Sozialistengesetze präventive Maßnahmen durch die Polizei mit repressiven durch die Justiz eine verhängnisvolle Verbindung ein.¹²

-
- 10 Zu den Sanktionen HERMANN STAPENHORST, Die Entwicklung des Verhältnisses von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe seit 1882, 1993; zum Jugendstrafrecht MARKUS FRITSCH, Die jugendstrafrechtliche Reformbewegung, 1999; STEFANIE GÜNZEL, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Erziehungsgedankens, 2001; JAN SCHADY, Die Praxis des Jugendstrafrechts in der Weimarer Republik, 2003; zum Vollzug WERNER EHRENFORTH, Die Rechtsstellung des Gefangenen nach den Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen, 1927; LUDWIG JACOBI, Die Rechtsstellung der Strafgefangenen nach den Reichsratsgrundsätzen vom 7. Juni 1923, 1929; PAUL MAYER, Der Strafvollzug in Stufen, 1931 sowie KAI NAUMANN, Gefängnis und Gesellschaft: Freiheitsentzug in Deutschland in Wissenschaft und Praxis 1920–1960, 2006.
- 11 Zu beiden Aspekten WOLFGANG NAUCKE, Über das Strafrecht des ersten Weltkrieges, RhJ 9 (1990), S. 330 ff.; DERS., Deutsches Kolonialstrafrecht 1886–1918, RhJ 7 (1988), S. 297 ff.; CHRISTINE RICHSTEIN, Das „belagerte“ Strafrecht: Kriegsstrafrecht im Deutschen Reich während des Ersten Weltkrieges, 2000; THOMAS KOPP, Nichtdeutsche Angeklagte im deutschen Strafverfahren, 1997; TRUTZ VON TROTHA, Liszt in Togo?, in: ders. (Hrsg.), Politischer Wandel, Gesellschaft und Kriminalitätsdiskurse, 1996, S. 237 ff.
- 12 Zum Vorrang der Prävention JOACHIM WAGNER, Politischer Terrorismus und Strafrecht im Deutschen Kaiserreich von 1871, 1981, S. 357 ff.; weiter THEODOR GARTNER, Sozialdemokratische Partei und Strafrecht, 1927; instruktiv VOLKER SCHMIDT, Die Durchführung des Sozialistengesetzes im Oberlandesgerichtsbezirk Köln, Rheinische Justiz 1994, S. 717 ff.

IV. Strafe im nationalsozialistischen Staat

Nicht eine Evaluierung der Strafe durch ihre Zurücknahme, sondern ihre Hypertrophie zur Sicherung der blutsmäßig bestimmten „Volksgemeinschaft“ charakterisiert die Zeit des Nationalsozialismus. Er macht sich den zuvor propagierten Zweckgedanken zunutze, beseitigt als liberalistisch verdächtige Reformen der „Systemzeit“ und schafft eine grundsätzliche wie weitreichende ideologische Umwertung.

Strafe entfaltet sich in einer Gemeinschaft „Artgleicher“ und führt damit zu Sonderrecht gegenüber „Gemeinschaftsfremden“. Strafe hat dabei nur die Funktion, zur Erhaltung der Gemeinschaft beizutragen. Sie reduziert sich auf grenzenlose Abschreckung, die unter den Bedingungen des totalen Krieges eskaliert und schließlich die Zuständigkeit der Justiz zu Gunsten eines unbeschränkten Zugriffs der politischen Polizei zunehmend beseitigt.

Flankierend öffnet sich die Rechtsanwendung über die Generalklausel des „gesunden Volksempfindens“ einem Dezisionismus, im Einzelfall die den nationalsozialistischen Werten gemäße Entscheidung zu treffen.¹³ Das bedeutet unter den Verhältnissen des Krieges eine Lenkung der Praxis. Abgedankt hat das Gesetz als Quelle allgemeiner und gleicher Rechtsanwendung in einem System, das nach radikalen Vorstellungen mit einem „Zentraltatbestand“ auskommt.¹⁴

Im Strafverfahren zielt die offiziell propagierte „Auflockerung“ auf die Verabschiedung „schützender Formen“ im Sinne der liberalen Tradition. Die Prophezeiung von CARL SCHMITT, die Staatsanwaltschaft werde den Gerichten überlegen, wenn nicht selbst vorher abgeschafft sein, steht tatsächlich im Krisenjahr der Justiz 1942 zur Debatte.¹⁵

Ein – hier nur angedeuteter – Vergleich mit dem System des real existierenden Sozialismus kann sich stützen auf vergleichbare Strukturen der politischen Macht mit einer Einheitspartei, einer dominanten politischen Polizei,

13 Zur kontroversen Wertung der Aufhebung des Analogieverbots WOLFGANG NAUCKE, Die Aufhebung des strafrechtlichen Analogieverbots 1935, in: Michael Stolleis (Hrsg.), NS-Recht in historischer Perspektive, 1981, S. 71 ff.; HINRICH RÜPING, Nullum crimen sine poena, in: Rolf Dietrich Herzberg (Hrsg.), Festschrift für Dietrich Oehler, 1985, S. 27 ff.; DERS., Nationalsozialismus und Strafrecht, Quaderni Fiorentini 36 (2007), S. 1007, 1013; zur Methode HUBERT ROTTLEUTHNER, Substantieller Dezisionismus, ARSP Beiheft 18, 1983, S. 20 ff.; MICHAEL BOCK, Naturrecht und Positivismus im Strafrecht zur Zeit des Nationalsozialismus, ZNR 6 (1984), S. 132 ff. und JOACHIM RÜCKERT, Das „gesunde Volksempfinden“ – eine Erbschaft Savignys?, ZRG 103 (1986), S. 199 ff.

14 Dazu HANS-LUDWIG SCHREIBER, Gesetz und Richter, 1976, S. 195.

15 CARL SCHMITT, Stellungnahme der Wissenschaftlichen Abteilung des NS-Rechtswahrerbundes zum Entwurf einer Strafverfahrensordnung, im Anhang zur Denkschrift des NSRB, 1937, S. 81 ff. Zum autoritären Strafverfahren HINRICH RÜPING, „Auflockerung“ im Strafverfahrensrecht, ARSP Beiheft 18, 1983, S. 65 ff., 67 ff.

einer politisch „angeleiteten“ Justiz; er zeigt aber auch Unterschiede im Detail.¹⁶ Wenn jetzt das Strafrecht unter dem Zeichen des „Humanismus“ oder der „Humanität“ stehen soll, erscheint diese in einem neuen Verständnis. Gilt bereits bei MARX Kommunismus als Vollendung des Humanismus, erscheint auch das sozialistische Strafrecht als Ausdruck einer neuen Humanität. Kriminalität wird gewertet als gesellschaftliche Erscheinung, und ihre Bekämpfung ist Sache der gesamten Gesellschaft. Die Mittel folgen aus einem differenzierten System von Reaktionen, angefangen beim Bemühen um Wiedereingliederung auf der Ebene gesellschaftlicher Gerichte bis notfalls zur Todesstrafe gegenüber Gegnern des Systems.¹⁷

V. Der strafrechtliche Schutz der Humanität nach 1945

Die Rückbesinnung auf den Wert der „Humanität“ in Rechtstheorie und -praxis nach 1945 scheint nicht nur im Sinne des Themas den Durchbruch zu einem „humanen“ Strafrecht zu bringen, sondern auch den bisherigen Schlussstein in der Architektur eines menschengerechten Strafens zu setzen. „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ – gemeint sind in Übersetzung der „crimes against humanity“ Verbrechen gegen die „Menschheit“ – zu ahnden, ist der Auftrag der Alliierten an den Nürnberger Gerichtshof wie in der Folge an die deutsche Justiz.

Der Schritt von den Rechten des Individuums, in die es wieder eingesetzt wird, zum neuen Rechtsgut der „Humanität“ ermöglicht die Ahndung von Angriffen auf ein universales Rechtsgut, auf einen der Übereinkunft zivilisierter Völker entsprechenden Standard. Entscheidend verschiebt sich die Perspektive von einer Humanität gegenüber dem Täter auf die in der Person des Op-

16 Zu den Problemen eines Systemvergleichs KLAUS SÜHL, 1945 – 1989: Ein unmöglicher Vergleich?, 1994; LUDGER KÜHNHARDT, Die doppelte deutsche Diktaturerfahrung, 2. Aufl. 1996; GÜNTHER HEYDEMANN/CHRISTOPHER BECKMANN, Zwei Diktaturen in Deutschland, in: Heiner Timmermann/Wolf D. Gruner (Hrsg.), Demokratie und Diktatur in Europa. Geschichte und Wechsel der politischen Systeme im 20. Jahrhundert, 2001, S. 365 ff.; SIEGFRIED MAMPEL, Totalitäres Herrschaftssystem, 2001; zweifelhaft VOLKMAR SCHÖNEBURG, Recht im neofaschistischen und im „realsozialistischen“ deutschen Staat, NJ 1992, S. 49 ff.

17 Zu MARX HERMANN KLENNER, Vorgeschichtliches zum Humanismus als Rechtsbegriff, in: Rolf Gröschner (Hrsg.), Recht und Humanismus, 1997, S. 53, 61 f.; zum sozialistischen Recht die Belege bei WOLFGANG SCHULLER, Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1968, 1980, S. 361 f. sowie HANS HINDERER, Der Täter in seiner Beziehung zur Straftat und zur Gesellschaft, 1966; KURT WÜNSCHE, Das sozialistische Strafrecht der DDR – Ausdruck wahrhafter Humanität, in: Die DDR – Entwicklung, Aufbau und Zukunft, 1969, S. 209, 213 ff.; ERICH BUCHHOLZ, Gesellschaftsgefährlichkeit und Strafzwecke im Strafrecht der DDR, ZStW 1987, S. 162 ff.; in westdeutscher Perspektive REINHARD KUHN, Schuld als Entscheidung und als Verantwortungslosigkeit im Strafrecht der DDR, 1978.

fers betroffene Humanität schlechthin.¹⁸ Vor dem Hintergrund eigener unmittelbarer Erfahrung der jüngsten Vergangenheit heißt es in einer grundlegenden Entscheidung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone anschaulich, der über die Verletzung des einzelnen Menschen hinaus erforderliche Angriff auf die Menschheit als „Träger und Schützer des ideellen Menschenwerts“ müsse ausdrücken, dieser Mensch

„sei ein Nichts, etwa er sei Untermensch und danach zu behandeln, oder er sei für den, der Macht über ihn gewann, wie ein Apparat, den man benutze, ausschachte und dann wegwerfe, oder überhaupt könne man kraft seiner Macht mit und aus einem Menschen machen, was immer man wolle oder zu einem Zweck für nützlich halte“.¹⁹

Die praktische Umsetzung mit der Berufung auf einen Konsens der Völkergemeinschaft bereitet den Weg zu einem selbständigen Völkerstrafrecht. Der neue Ansatz bleibt naturrechtlich inspiriert, wie er in der RADBRUCHSchen Formel seinen bekannten Ausdruck findet,²⁰ und setzt sich von Anfang an erheblichen Einwänden aus. Sie gelten der Vereinbarkeit mit dem Rückwirkungsverbot, der Handhabbarkeit des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 für die Rechtsanwendung in Kontinentaleuropa, aber vor allem der Bereitschaft, Unrechtstaten zu sühnen und etwa einen Richter wegen Rechtsbeugung zur Verantwortung zu ziehen.²¹

18 Zur Entwicklung bis zum Statut von Rom, inhaltlich zum überindividuellen Rechtsgut und zum Verweis auf einen völkerrechtlichen Standard, der jedem Menschen das Überleben sichert, GISELA MANSKE, Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen an der Menschheit, 2003, S. 185 ff., 219 f., 254 f.; weiter ASTRID BECKER, Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, 1996, S. 115 ff.; STEPHAN MESEKE, Der Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, 2004, S. 119 ff.; KAI AMBOS, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2008 und LAURA LIPPOLIS, Dai diritti dell'uomo ai diritti dell'umanità, 2002, S. 71 ff. zum „Humanum“ als „dignità della persona umana ugualmente spettante a cinscua coesistente“. Auf die Frage einer humanitären Intervention bei Völkermord kann in diesem Zusammenhang nur hingewiesen werden (vgl. MARK SWATEK-EVENSTEIN, Geschichte der „Humanitären Intervention“, 2008).

19 OGHSt 1, S. 11, 15.

20 GUSTAV RADBRUCH, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht (1946), hrsg. v. Winfried Hassemer, 2002; dazu WALTER OTT, Die Radbruch'sche Formel, ZSchwR N.F. 107 (1988), S. 335 ff.; HEINRICH LAU, Naturrecht und Restauration, 1994; HUBERTUS-EMMANUEL DIECKMANN, Überpositives Recht als Prüfungsmaßstab im Geltungsbereich des Grundgesetzes? Eine kritische Würdigung der Rezeption der Radbruchschen Formel und des Naturrechtsgedankens in der Rechtsprechung, 2006.

21 Zum grundsätzlichen Problem HANS-LUDWIG SCHREIBER, Probleme der Rechtsbeugung, GA 1972, S. 193 ff.; JAN TIBOR LELLEY, Das Scheinverfahren als Rechtsbeugung, 2002, und zu den Resultaten JÖRG FRIEDRICH, Freispruch für die Nazi-Justiz, 1998. OGHSt 2, S. 23 ff. sieht in der Aufforderung des früheren Kölner Landgerichtspräsidenten an einen Richter des Sondergerichts: „Die Rübe muss runter, der Gauleiter erwartet das“ eine Aufforderung zur Rechtsbeugung; verhängnisvoll wird auf der

Die Schärfe der Auseinandersetzung zeigt die bei Instanzgerichten nach 1945 verbreitete, teilweise rein positivistische Haltung, Normen trotz ihrer Affinität zum Nationalsozialismus allein wegen ihres Ordnungswertes in Geltung zu belassen.²² Der in der Britischen Zone errichtete Oberste Gerichtshof bemüht sich um den Preis dogmatischer Friktionen beispielhaft um die Ahndung von NS-Taten, so häufig von Denunziationen mit tödlichem Ausgang für das Opfer. Noch nach seiner Aufhebung 1951 rächt sich das Schwurgericht Göttingen an ihm: den Vorsatz nur auf die Auslieferung an ein Willkürsystem zu beziehen, nicht auf die tatsächlich eingetretenen Folgen, sei „unerträglich“ und der Versuch, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 begrifflich zu handhaben, „nach dem übereinstimmenden Urteil aller namhaften Juristen [...] gescheitert“²³.

Im Ost-West-Dialog brechen die unterschiedlichen Sichtweisen auf dem letzten gemeinsamen Juristentag 1947 in Konstanz auf. Für den Osten stellt der spätere Generalstaatsanwalt der DDR MELSHEIMER fest, man habe ohne rechtliche Bedenken bei der Ahndung von Taten „losgelegt“, während Generalbundesanwalt GÜDE für den Westen entgegnet: „Wir möchten nicht, daß losgeschlagen, [... sondern] daß Recht gesprochen wird. Das KRG 10 ist für uns kein Stock, sondern Recht“.²⁴

VI. Strafe in der Bundesrepublik

Im geltenden Strafgesetzbuch erinnert der 1951 unter dem Zeichen des Kalten Krieges eingeführte Tatbestand der politischen Verdächtigung an die Ahndung sogenannter Humanitätsverbrechen. § 241a StGB wird geschaffen, um selbst

ter erwartet das“ eine Aufforderung zur Rechtsbeugung; verhängnisvoll wird auf der anderen Seite die Praxis des BGH, für die Rechtsbeugung ausschließlich direkten Vorsatz genügen zu lassen (vgl. BGHSt 10, S. 294, 298).

- 22 Dazu HINRICH RÜPING, Justiz und Demokratie nach 1945, in: Ernst-Walter Hanack (Hrsg.), Festschrift für Peter Rieß, 2002, S. 983, 986 f.
- 23 Grundlegend zur „Begrifflichkeit“ des KRG Nr. 10 Art. 2 anhand einzelner Tatbestandsmerkmale OGHSt 1, S. 11 ff. und zur Praxis, für eine „Verfolgung aus politischen Gründen“ die Auslieferung an Kräfte genügen zu lassen, „die im nazistischen Unrechtsstaat Gewalt oder Willkür oder ein zum Unrecht verfälschtes Gesetz anwenden konnten“, OGHSt 1, S. 19, 21, ebenso OGHSt 1, S. 56, 58; OGHSt 1, S. 60, 61; dagegen Schwurgericht Göttingen, MDR 1951, S. 312; aus zeitgeschichtlicher Perspektive zur Praxis des OGH HINRICH RÜPING, Das „kleine Reichsgericht“: Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone als Symbol der Rechtseinheit, NStZ 2000, S. 355, 356 ff.
- 24 Bericht über die Tagung in Deutsche Rechtszeitschrift (DRZ) 1947, S. 231, 232; vergleichend zur Verfolgung von NS-Taten HINRICH RÜPING, Zwischen Recht und Politik: Die Ahndung von NS-Taten in beiden deutschen Staaten nach 1945, in: Herbert R. Reginbogin (Hrsg.), The Nuremberg Trials, 2006, S. 199, 204.

Denunziationen im Gebiet der DDR durch ihre Bürger nachträglich im Westen ahnden zu können.²⁵

Was sich in der Zeit nach 1945 positiv für den Täter auswirkt, ist die Reaktion auf ungerechte, „unmenschliche“ Strafen, wie sie die Aufhebung entsprechender Strafurteile aus der Zeit des Nationalsozialismus legitimiert.²⁶ In DREHERS Abhandlung „Über die gerechte Strafe“ bilden sie den Ausgangspunkt für die Lehre von der Strafzumessung und von der Revisibilität der Strafrage im Urteil. Anlass für den Obersten Gerichtshof, die Verfahrensrüge bei Fehlern in den tatsächlichen Feststellungen zu eröffnen und die Sachrüge bei einem unerträglichen Missverhältnis von Strafe und Schuld, ist die Möglichkeit, die Verhängung unproportionaler Sanktionen im Nationalsozialismus als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu werten und entsprechend die nachträgliche Ahndung zu beanstanden, wenn sie das schuldangemessene Maß unterschreitet.²⁷

Menschengerechtes Strafen bedeutet schließlich für die späte Frucht der zu Beginn des 20. Jahrhunderts einsetzenden Diskussion, in den Strafrechtsreformgesetzen der 1960er Jahre rechtsgutsorientiert das Sexualstrafrecht neu zu bestimmen, und allgemein das Strafrecht als Folge seiner ubiquitären Normen durch Ausgrenzung von Bagatellfällen zu „entkriminalisieren“.

Der Entwurf für ein Strafgesetzbuch von 1962 bleibt noch ungeachtet dogmatischer Klärungen im Allgemeinen Teil in seiner grundsätzlichen Konzeption der klassischen Sicht von Strafe und Strafrecht verhaftet, wie sie der Große Strafsenat des Bundesgerichtshofs in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1952 fixiert hatte.²⁸ Die im Strafzweck der Vergeltung liegende sittenbildende

25 Insbesondere zur Voraussetzung einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung ERNST TRÄGER/WILHELM SCHLÜCKEBIER, in: Burkhard Jähnke/Heinrich Wilhelm Laufhütte/Walter Odersky (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, 11. Aufl. 2005, § 241a, Rn. 14. Zum zeitgeschichtlichen Hintergrund Denkschrift des BMJ, Bundesanzeiger 1951 Nr. 122 v. 28.06.1951, S. 7 und zur Unerheblichkeit fehlenden Unrechtsbewusstseins BGH bei WAGNER, GA 1962, S. 205 Nr. 16 zum entsprechenden Gesetz für Berlin. Zur Ortsbestimmung DIRK BLASIUS, Politische Strafjustiz in der frühen Bundesrepublik, in: Gerhard Pauli (Hrsg.), Politische Strafjustiz 1951-1968, 1998, S. 13 ff. sowie REINHARD SCHIFFERS, Zeitgeschichtlicher Hintergrund des Kalten Krieges, ebd. S. 77 ff.

26 Dazu RÜPING (Anm. 22), S. 988 ff.; MICHAELA LEHR, Probleme der Bestandskraft und der Aufhebung politisch motivierter Strafurteile aus der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, 2007.

27 Vgl. EDUARD DREHER, Über die gerechte Strafe: Eine theoretische Untersuchung für die deutsche strafrechtliche Praxis, 1947; DERS., Zur Frage der Revisibilität der Strafzumessung, SJZ 1949, Sp. 768 ff.; zur Entwicklung der Rechtsprechung OGHSt 2, S. 202, 203 f.; OGHSt 3, S. 29, 33 und HANS-JÜRGEN BRUNS, Strafzumessungsrecht, 2. Aufl. 1974, S. 3, 10.

28 BGHSt 2, S. 194, 200 zufolge ist „der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt [...], sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden“.

Kraft des Strafrechts soll die fortbestehende Strafbarkeit der einfachen Homosexualität legitimieren sowie die noch zusätzlich verschärfte des Ehebruchs.²⁹ Das 4. Strafrechtsreformgesetz von 1973 fasst demgegenüber den gesamten Bereich der Verstöße gegen die „Sittlichkeit“ neu und versucht, ihn auf Angriffe gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu reduzieren.³⁰

Der Zurücknahme des Kriminalstrafrechts dient auch das Bemühen des Gesetzgebers, als Reaktion auf die Hypertrophie im Nebenstrafrecht Fälle reinen Verwaltungsstrafrechts als Ordnungswidrigkeiten³¹ zu qualifizieren.³² Zweck ist die rationelle Erledigung von Massenverstößen, damit der im öffentlichen Interesse liegende Gesichtspunkt der Effizienz, nicht eine individuelle Rücksicht auf den Täter als Ausdruck einer Humanität. Soweit ein qualitativer Unterschied zu Kriminalstrafen angenommen wird, hatten bereits JAMES GOLDSCHMIDT, ERIK WOLF und EBERHARD SCHMIDT die Basis durch eine philosophisch begründete Scheidung der Rechtszwecke von Wohlfahrtszwecken entwickelt.³³

Der Qualifizierung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit liegt eine Entscheidung des Gesetzgebers zu Grunde,³⁴ und das Verfahren in Ordnungswid-

29 Entwurf für ein Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1962, BT-Drucks. 4/650, Begründung, S. 96 ff., 377, 348.

30 Zu Einzelheiten vgl. die Begründung in BT-Drucks. 6/3521 sowie RICHARD STURM, Das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts, JZ 1974, S. 1 ff.; HEINRICH LAUFHÜTTE, ebd., S. 46 ff.; HARTMUTH HORSTKOTTE, ebd., S. 84 ff.; HEINRICH WILHELM LAUFHÜTTE, in: Burkhard Jähne/Heinrich Wilhelm Laufhütte/Walter Odersky (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, 11. Aufl. 2005, Vor § 174, Rn. 1 ff. und beispielhaft zu den von § 184f Nr. 1 geforderten „erheblichen“ sexuellen Handlungen Rn. 9 ff. zum damaligen § 184c; weiter JOACHIM RENZIKOWSKI, in: Wolfgang Joecks/Klaus Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2/2, 2005, Vor §§ 174 ff., Rn. 2 ff. Das 1. StRG von 1969 beseitigt bereits die Strafbarkeit des Ehebruchs.

31 Zum Programm, „Verwaltungsdelikte“ aus dem Kriminalstrafrecht herauszunehmen, Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten von 1951 (BT-Drucks. 1/2100, S. 14); GUSTAV HEINEMANN, ADOLF MÜLLER-EMMERT und EMMY DIEMER-NICOLAUS in der 1. Lesung 1967 (Verhandlungen des Bundestages, 5. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Bd. 63, S. 4255 B, 4257 D, 4259 C).

32 Zur Theorie des Bagatellprinzips KARL-LUDWIG KUNZ, Das strafrechtliche Bagatellprinzip, 1984, und zur Praxis OLG Celle, NJW 2008, S. 3079 f., das eine „geringfügige Ordnungswidrigkeit“ nach § 17 III 2 OWiG, bei der die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht aufgeklärt zu werden brauchen, bei einer Geldbuße bis 250,- € annimmt.

33 Zur Diskussion in der Gegenwart sowie in der Vorgeschichte JOACHIM BOHNERT, in: Lothar Senge (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Aufl. 2006, Einl., Rn. 55 ff., 72 ff., 82 ff.

34 Das in diesem Zusammenhang begegnende Rechtsinstitut der Verjährung trägt nicht einem Recht des Verurteilten Rechnung, sondern dem Gedanken des Rechtsfriedens (JOHANN SCHMID, in: Heinrich Wilhelm Laufhütte/Ruth Rissing-van Saan/Klaus

rigkeiten bleibt abgeleitet von dem in Strafsachen. Eine weitgehend informelle „Entkriminalisierung“ hat der Gesetzgeber demgegenüber auch hier aus pragmatischen Gründen mittels Einstellungsmöglichkeiten im straffrechtlichen Ermittlungsverfahren geschaffen. Die seit 1924 bestehende Möglichkeit, Strafverfahren wegen geringer Schuld einzustellen, macht den Anfang mit einer Relativierung des Legalitätsprinzips. Als weitaus folgenschwerer erweist sich die durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch von 1974 geschaffene Möglichkeit, nach § 153a StPO Verfahren wegen Vergehen bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen einzustellen, wenn die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Die massenhafte Anwendung hat inzwischen außerhalb der für das Regelverfahren geltenden Förmlichkeiten ein selbständiges Verfahren zur Erledigung von Bagatelverstößen geschaffen und wirkt weiter im Rechtsinstitut der Verständigung.³⁵

VII. Auf dem Weg zu einem menschengerechten Strafrecht

Wenn der Begriff der Humanität Anlass war, für die Untersuchung einzelner historischer Erscheinungsformen der Strafe zurückzugehen bis zum 18. Jahrhundert, hat das seinen inneren Grund. Die damals einsetzende Schubkraft des modernen Naturrechts verschafft der Strafe ein menschliches, im Sinne des Themas humanes Antlitz. Sie bezieht staatliche Unrechtsfolgen auf die „*conditio humana*“ der in staatlicher Gemeinschaft lebenden Individuen. Das Bündnis mit der Aufklärung entmythologisiert einerseits die Strafe durch ihre Säkularisierung. Es gründet sie andererseits zweckrational auf das für ein friedliches Zusammenleben Notwendige und öffnet sie damit der Utilität, wie die Etablierung der öffentlichen Zwangsarbeit zeigt. Die Strafe verlässt damit unter beiden Aspekten nicht den zeitgebundenen Bereich des absoluten Staates.

So bleiben auch im Strafverfahren der dem Absolutismus gemäßige gemeinrechtliche Inquisitionsprozess und sein wichtigstes Beweismittel, die Folter, unangetastet. Wenn sie erst im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts wie bei-

Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, 12. Aufl. 2008, Vor § 78, Rn. 1).

35 Nachweise zur Diskussion der Einstellungsmöglichkeiten und ihrer Kritik bei WERNER BEULKE, in: Ewald Löwe/Werner Rosenberg u.a. (Hrsg.), Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar, 26. Aufl. 2008, § 153, Rn. 1 ff., § 153a, Rn. 1 ff., 11 ff. Zur Problematik einer Verständigung im Strafverfahren KAI-D. BUSSMANN, Die Entdeckung der Informalität, 1991; für die rechtliche Seite BERND SCHÜNEMANN, Absprachen im Strafverfahren?, in: Verhandlungen des 58. Deutschen Juristentages, Bd. 1, 1990, B 1 ff.; zum Rekurs auf Elemente des Konsenses STEFAN SINNER, Der Vertragsgedanke im Strafprozeßrecht, 1999, S. 179 ff.; weiter INGRID JULIANE STEINHÖGL, Der strafprozessuale Deal: Perspektiven einer Konsensorientierung im Strafrecht, 1998, und GÜNTER HAGER, Konflikt und Konsens: Überlegungen zu Sinn, Erscheinung und Ordnung der alternativen Streitschlichtung, 2001.

spielhaft in Preußen aufgehoben wird, folgt ihre Beseitigung primär aus den sich anbahnenden Veränderungen des Beweisrechts, nicht aus der Orientierung an der Humanität als einem selbständigen Staatsziel.³⁶

Im 19. Jahrhundert begegnet die Humanität nur mittelbar, als Reflex aus rechtlichen Garantien im bürgerlichen Zeitalter. Das gilt für den Bestimmtheitsgrundsatz staatlicher Strafen, wie ihn FEUERBACH konzipiert, und ein aus der konstitutionellen Bewegung erwachsenes reformiertes Verfahren mit Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Laienbeteiligung, freier Beweiswürdigung, vor allem aber der Anerkennung des Beschuldigten als Rechtssubjekt.

Um die Jahrhundertwende taucht der Begriff der Humanität häufiger, jedoch zumeist nur feuilletonistisch auf. Er ist nicht fixiert auf bestimmte fortschrittliche Inhalte im Verständnis liberaler Positionen, sondern verblasst in Nachfolge einer von HERDER mit breiter Wirkung propagierten universalen Humanität zu einem wenig konturierten und allgemeinen Kulturbegriff.³⁷ Er kann daher in der juristischen Diskussion auch gegensätzliche Inhalte aufnehmen, was etwa die Stellungnahme zur Todesstrafe angeht.³⁸

Selbständige Bedeutung bekommt der Begriff der Humanität oder des Humanismus im Kommunismus und später Sozialismus als Überwindung des Klassengedankens im Strafrecht. Er wird damit zweiseitig, und zielt auf Integration des Klassenbewussten, wie andererseits notfalls auf Anwendung der Todesstrafe gegenüber dem Klassegegner.

Weitreichende Wirkung für ein humanes Strafrecht entfaltet dagegen die anthropologische Richtung im Strafrecht und ihre Weiterführung in der Modernen Schule. Aus dem primären Ziel der Prävention folgt, Besserungsfähige und -würdige in ihrem individuellen sozialen Umfeld wahrzunehmen. Greifbare Resultate werden in der auch hier fruchtbaren, jedoch zu kurzen Zeit der Weimarer Republik die Reform der Sanktionen gegenüber Erwachsenen und Jugendlichen wie die Neugestaltung des Vollzuges.

36 HINRICH RÜPING, Theorie und Praxis bei Christian Thomasius, in: Werner Schneiders (Hrsg.), Christian Thomasius 1655-1728, 1989, S. 137, 143 mit Hinweis u.a. auf JEAN-MARIE CARBASSE (Anm. 5), S. 142 zur französischen Praxis des 17. Jahrhunderts; abw. in der Bewertung MATTHIAS SCHMOECKEL, Humanität und Staatsraison, 2000, S. 585 ff.

37 Vgl. ANNE LÖCHTE, Johann Gottfried Herder: Kulturtheorie und Humanitätsidee der *Ideen*, *Humanitätsbriefe* und *Adrastea*, 2005, S. 222 f. insbesondere zur Idee einer Gleichwertigkeit der Völker. Als Beispiel J. GEORGE, Humanität und Kriminalstrafen: Eine Zusammenstellung sämtlicher Kriminalstrafen vom frühesten Mittelalter bis auf die Gegenwart unter Berücksichtigung aller Staaten Europas nebst einer Besprechung derselben unter dem Gesichtswinkel der Humanität, 1898 (Resultate ebd., S. 316 ff.).

38 PAUL SCHEIBNER, Die Todesstrafe, ein Postulat der Humanität, 1872, S. 8 ff. legitimiert sie als Forderung eines „humanen Bewußtseins“, während sie – ebenso wie Rassen- und Klassenhass – WALTER KINKEL, Der Humanitätsgedanke, 2. Aufl. 1925, S. 12 ff. aus demselben Grunde bekämpft.

Die Zeit des Nationalsozialismus bedeutet auch hier eine vollständige Umwertung.³⁹ Sie liegt in der Gründung des Strafrechts auf die Erhaltung der Gemeinschaft „Artgleicher“, schafft damit für „Fremdvölkische“ diskriminierendes Sonderrecht und überlässt sie in Konsequenz eines Feindstrafrechts letztlich Reaktionen der Polizei.

Wenn nach 1945 als Reaktion auf die überwundene menschenverachtende Diktatur „Humanitätsverbrechen“ geahndet werden, verlagert sich die Perspektive auf die der unzähligen Opfer und auf die Verantwortung der zivilisierten Völker für einen die Humanität wahren Standard. Vom Statut des Nürnberger Gerichtshofs und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 verläuft bis in die Gegenwart der Weg zu einem universalen Völkerstrafrecht.⁴⁰

Liegt die „*conditio humana*“ hier im universalen Recht jedes Menschen zu überleben, gewinnen im Alltag der Strafrechtspflege zunehmend Aspekte an Bedeutung, eine rationelle Erledigung minder gewichtiger Verstöße zu ermöglichen und über das Institut einer Verständigung die Kontrollfunktion von Strafe mit Elementen einer konsensualen Absprache in die Hände der Betroffenen zu legen.

Als Resultat nehmen wir in dem schmalen Ausschnitt von 200 Jahren, der Gegenstand dieser Skizze war, nicht einen Prozess der Evolution unter dem Fixstern der Humanität wahr, sondern jeweils ihrer Zeit verhaftete Versuche, Strafe jeweils neu im Spannungsverhältnis von individueller Verantwortung und Kontrolle des sozialen Verhaltens zu bestimmen. Der so häufig und mit wechselnden Inhalten beschworenen Humanität kommt in diesem Prozess keine gegenüber dem Strafgesetz kritische Ordnungsfunktion zu.

39 Aufschlussreich ist die 1936 in den Niederlanden erschienene Schrift von GUSTAV SLEKOW, *Humanität in Gefahr: gerichtet gegen Bolschewismus, Faschismus und Nationalsozialismus als Feinde der Humanität* fordert der Verfasser zur Überwindung der europäischen Kulturkrise einen „Menschenbund der Seelenerneuerung“ (S. 52, 59 f., 72).

40 Als politische Philosophie will IAN WARD, *Justice, Humanity and the New World Order*, 2003, S. 119 ff., 148 ff. eine auf die Aufklärung gegründete neue Humanität, verstanden als Kampf um Menschenrechte, verwirklichen.